# GESCHÄFTS ORDNUNG



#### § 1 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

- 1. Der Landesvorstand setzt sich nach § 8 Abs. 1,3 der Satzung zusammen.
- 2. Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 3. Über grundsätzliche Fragen der Organisation entscheidet der Landesvorstand in einfacher Mehrheit.
- 4. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die politische Geschäftsführung, der\*die Schatzmeister\*in sowie die organisatorische Geschäftsführung im Auftrag des Landesvorstandes.
- 5. Der Landesvorstand bildet zu Beginn seiner Amtszeit Arbeitsgruppen, vergibt inhaltliche Aufgaben, verteilt Gremienzuständigkeiten sowie sonstige Zuständigkeiten an die einzelnen Vorstandsmitglieder.

#### § 2 PERSONALANGELEGENHEITEN

- 1. Der Landesvorstand ist Arbeitgeber für die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle.
- 2. Der Landesvorstand ist gegenüber den Mitarbeiter\*innen weisungsberechtigt. Die Politische Geschäftsführung koordiniert die Arbeit der Landesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und erstattet dem Landesvorstand regelmäßig Bericht.

## § 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

- 1. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse über digitale Kommunikationsmedien sowie über seine Sitzungen und Digitalkonferenzen.
- 2. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und fristgemäß eingeladen worden ist.
- 3. In digitalen Kommunikationsmedien ist die absolute Mehrheit notwendig, in allen anderen die einfache Mehrheit der Anwesenden.

- 4. Bei der Beschlussfassung via digitale Kommunikationsmedien ist eine Frist in dringenden Fällen von mindestens 2 Stunden zu wahren. Dabei muss mindestens eine weitere Person sich an der Abstimmung beteiligen.
- 5. Die Anwesenheit und Stimmberechtigung ist neben der physischen Anwesenheit auch durch die digitale Teilnahme definiert.
- 6. Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes sind stimmberechtigt.

#### § 4 SITZUNGEN

- 1. Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Landesvorstand Termine für seine Sitzungen fest. Die Politische Geschäftsführung kann in Rücksprache mit dem restlichen Vorstand Sitzungen an- und absetzen. Eine Sitzung des Landesvorstandes ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Nennung der zu beratenden Sachverhalte verlangen. Der Landesvorstand hält in der Regel wöchentlich eine Digitalkonferenz ab.
- 2. Alle Landesvorstandsmitglieder müssen 24 Stunden im Vorhinein über Ort, Zeit und zu beratenden Punkte der Sitzung informiert werden.
- 3. Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Politischen Geschäftsführung vorbereitet. Alle Mitglieder des Landesvorstands können Vorlagen einreichen, die dann zur jeweiligen Sitzung behandelt und besprochen werden.
- 4. Die Teilnahme eines Mitglieds im Bundesvorstand der GRÜNEN JU-GEND sowie Mitgliedern der Basis am öffentlichen Teil ist ausdrücklich erwünscht. Die Angestellten der Landesgeschäftsstelle nehmen nach Absprache mit dem Landesvorstand an den Sitzungen teil.
- 5. Die Sitzungen des Landesvorstandes gliedern sich in einen mitgliederöffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Am nichtöffentlichen Teil nehmen außer den Mitgliedern des Landesvorstandes nur die Mitarbeitenden teil, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten.
- 6. Rederecht auf den Sitzungen des Landesvorstandes haben alle Menschen.
- 7. Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Landesvorstand genehmigt werden.

### § 5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- 1. Die Sprecher\*innen vertreten die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein nach außen, sie sind insbesondere für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig. Für das Verfahren der Öffentlichkeitsarbeit beschließt der Landesvorstand ein eigenes Presse- und Öffentlichkeitsarbeitskonzept zu Beginn seiner Amtszeit.
- 2. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird von den Sprecher\*innen politisch verantwortet. Nach bestem Wissen und Gewissen interpretieren sie die politischen Beschlüsse vom Verband und Landesvorstand. Die Sprecher\*innen informieren den Landesvorstand laufend über ihre Arbeit in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

## § 6 ÜBERGABE DER AMTSGESCHÄFTE

Wird ein neuer Landesvorstand gewählt, so hat der alte Landesvorstand für eine ordentliche Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.

#### § 7 INKRAFTTRETEN

- 1. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Landesvorstandes in Kraft.
- 2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes.